

AG_ZIVILGERICHT ZOR.2022.66 vom 13. Juni 2023

Ag Zivilgericht, 2023-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_zivilgericht_ZOR.2022.66

FR: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2022.66 du 13 juin 2023

IT: AG_ZIVILGERICHT ZOR.2022.66 del 13 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

Im Jahre 2018 fand vor dem Bezirksgericht Baden zwischen den Parteien das Scheidungsverfahren (OF.2018.84) statt. Mit Entscheid vom 10. September 2018 schied der Gerichtspräsident die Ehe der Parteien (Dispositiv-Ziffer 1) und erhob in Dispositiv-Ziffer 2.1 die von den Parteien anlässlich der Anhörung vom 24. August 2018 unterzeichnete Vereinbarung betreffend die Nebenfolgen, soweit sie der Officialmaxime unterlagen, zum Urteil; in den weiteren Punkten schloss er das Verfahren als durch Vergleich erledigt ab. Hinsichtlich des Kinderunterhalts und des nachehelichen Unterhalts lautete die Parteivereinbarung wie folgt: " (Unterhaltspflicht Kind)

E. 1.1

In teilweiser Gutheissung des Revisionsgesuchs des Klägers wird die Dispositiv-Ziffer 2.2 des Entscheids des Bezirksgerichts Baden vom 10. September 2018 [OF.2018.84] in Bezug auf die Vereinbarungsziffern 5.1 und 6.2, soweit Kinder- bzw. nachehelicher Unterhalt für die Zeit ab Juli 2027 zugesprochen wurde, aufgehoben und die Sache zur erneuten Prüfung der Unterhaltsansprüche der Kinder und der Beklagten ab Juli 2027 an die Vorinstanz zurückgewiesen.

E. 1.2

Im Übrigen wird das Revisionsbegehren abgewiesen. [2. & 3. entfallen ersatzlos]

E. 1.3

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Im Beschwerdeverfahren wird keine Entscheidgebühr erhoben. 3. Über die Verteilung der im vorliegenden Beschwerdeverfahren entstandenen Parteikosten hat die Vorinstanz im neuen Sachentscheid zu befinden.

- 17 - Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) für die Dispositiv-Ziffern 1.2/1.2, 1.3 sowie 2: Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren

Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art. 90 ff. BGG) für die Dispositiv-Ziffern 1.2/1.1 und 3: Gegen selbständig eröffnete Vor- und Zwischenentscheide kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Streitwert in arbeits- und mietrechtlichen Fällen mindestens Fr. 15'000.00 bzw. in allen übrigen Fällen mindestens Fr. 30'000.00 beträgt, es sei denn, es stelle sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung oder es handle sich um einen Entscheid des Konkurs- und Nachlassrichters (Art. 44 Abs. 1, Art. 72, Art. 74, Art. 93, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42 BGG). Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist. Die Urkunden, auf die

- 18 - sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Der Streitwert des kantonalen Verfahrens beträgt über Fr. 30'000.00. Aarau, 13. Juni 2023
Obergericht des Kantons Aargau Zivilgericht, 1. Kammer Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Brunner Tognella

E. 5.1

Der gebührende Unterhalt von C. und D. stellt sich folgendermassen dar: Ab Rechtskraft der Scheidung bis 31. Januar 2025 D.: Fr. 1'370.00 (davon Fr. 845.00 Betreuungsunterhalt) C.: Fr. 1'470.00 (davon Fr. 845.00 Betreuungsunterhalt) = insgesamt Fr. 2'840.00 1. Februar 2025 bis 31. Januar 2027 (ab 16. Altersjahr von D.) D.: Fr. 680.00 (nur Barunterhalt) C.: Fr. 2'220.00 (davon Fr. 1'690.00 Betreuungsunterhalt) = insgesamt Fr. 2'900.00 1. Februar 2027 bis 30. Juni 2033 (ab Volljährigkeit von D.) C.: Fr. 2'220.00 (davon Fr. 1'690.00 Betreuungsunterhalt) = insgesamt Fr. 2'220.00 1. Juli 2033 (ab 16. Altersjahr von C.) C.: Fr. 680.00 (nur Barunterhalt) = insgesamt Fr. 680.00 Absolvieren die Kinder im Zeitpunkt der Volljährigkeit eine Erstausbildung, dauert die Zahlungspflicht bis zu deren Abschluss. Die Beiträge sind über die Volljährigkeit hinaus weiter an die Klägerin [= Beklagte des aktuellen Revisionsverfahrens] zu leisten, bis die Kinder eine andere Zahlstelle bezeichnen.

E. 5.2

Es liegt ein Mankofall vor. Dem Gesuchsteller [= Kläger des aktuellen Revisionsverfahrens] ist es aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage nicht möglich, die in Ziff. 5.1 hievord festgesetzten Unterhaltsbeiträge zu decken.

E. 5.3

Sobald der Gesuchsteller ein Einkommen erzielt, hat er den seinen Bedarf von Fr. 2'500.00 übersteigenden Betrag bis zum Höchstbetrag gemäss Ziff. 5.1. vorstehend an die Klägerin an den Unterhalt der Kind zu überweisen.

- 3 -

E. 5.4

Sobald die Gesuchstellerin [= Beklagte des aktuellen Revisionsverfahrens] ein eigenes Einkommen erwirtschaftet, wird dieses vom geschuldeten Unterhaltsbetrag gemäss Ziff. 5.1 hievord abgezogen.

E. 5.5

Zum Kindesunterhalt hinzu kommen die gesetzlichen oder vertraglichen Kinderzulagen, sofern sie nicht vom andern Elternteil direkt bezogen werden. (Unterhaltsansprüche Ehegatten)

E. 6.1

Es sei festzustellen, dass der Gesuchsteller bis 30. Juni 2033 aufgrund des Betreuungsunterhalts nicht verpflichtet ist, der Gesuchstellerin einen persönlichen Unterhalt zu bezahlen.

E. 6.2

Ab 1. Juli 2033 gilt folgendes: Der Bedarf des Gesuchstellers beträgt Fr. 2'500.00, derjenige der Gesuchstellerin Fr. 2'700.00. Sobald der Gesuchsteller ein Einkommen über Fr. 2'500.00 erzielt, verpflichtet er sich, der Gesuchstellerin nachehelichen Unterhalt bis zum Höchstbetrag von Fr. 2'700.00 abzüglich eines eigenen Einkommens der Gesuchstellerin zu bezahlen.

E. 6.3

Lebt die Ehefrau länger als zwölf Monate im Konkubinat, so ruht die Unterhaltspflicht ab dem 13. Monat. Sie lebt nach dem Dahinfallen des Konkubinats für die restliche Dauer der Unterhaltspflicht in der vereinbarten Höhe wieder auf." 2. 2.1. Mit Eingabe vom 19. August 2022 stellte der Kläger beim Bezirksgericht Baden folgendes Revisionsgesuch: " 1. Die Dispositivziffer 2.2 des Entscheides des Bezirksgericht Baden vom

E. 10

September 2018 in Bezug auf die sinngemässe Genehmigung der Vereinbarungsziffern 5.1 und 6.2, soweit Unterhalt für die Zeit ab Juli 2027 zugesprochen wurde, aufzuheben und die Sache zur erneuten Prüfung der Unterhaltsansprüche der Kinder und der Beklagten ab Juli 2027 an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. 6. Was die Verteilung der Prozesskosten (Gerichtskosten einerseits und Parteikosten andererseits, vgl. Art. 95 ZPO) anbelangt, ist zu unterscheiden zwischen denjenigen für das Revisionsverfahren als solches (das nach Bejahung eines Revisionsgrundes von der Vorinstanz weiterzuführen bzw. einem neuen Sachentscheid zuzuführen sein wird) einerseits und den Prozesskosten für das vorliegende

Beschwerdeverfahren (in dem einzig über

- 16 - das Vorliegen des Revisionsgrundes zu befinden ist) andererseits (vgl. dazu FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zu Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO-Kommentar], 3. Aufl., 2016, N. 3 zu Art. 332 ZPO). Über die Verteilung der ersteren ist von vornherein vollumfänglich im neuen Sachentscheid durch die Vorinstanz zu befinden (Art. 333 Abs. 2 ZPO; vgl. FREIBURGHAUS/AFHELDT, a.a.O., N. 5 zu Art. 333 ZPO, wonach das Revisionsgericht gemäss dem Verfahrensausgang über die Verteilung der Kosten des "alten und neuen" Verfahrens zu befinden hat), ebenso über die Verteilung der im vorliegenden Beschwerdeverfahren angefallenen Parteikosten (Art. 104 Abs. 4 ZPO). Demgegenüber rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten (Entscheidungsgebühr) dem Kanton aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Das Obergericht erkennt: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.